

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Permobil GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Permobil GmbH, Brandenburger Str. 2-4, 40880 Ratingen, (nachfolgend „Permobil“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend „Händler“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Permobil mit den Händlern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Geschäftsbereich der Rollstuhlssysteme - schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Händler, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Händlers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Permobil ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Permobil auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. Rechtserhebliche Erklärungen, wie insbesondere Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Verzicht, Anerkenntnis, Abtretung, Aufrechnung, Verrechnung, Vertretung, Anfechtung, Rücktritt, oder Kündigung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Produktbeschreibungen der Permobil dienen der Information und beinhalten kein Angebot im Rechtssinn. Für den Kauf von Rollstuhlssystemen unterbreitet Permobil durch die Ausgabe einer nummerierten Offerte ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags. Nummerierte Offerten sind für den Zeitraum von sechs Monaten für Permobil bindend. Für den Kauf von Ersatzteilen ist das Angebot auf Abschluss eines Vertrags vom Händler schriftlich abzugeben. Angebote von Permobil sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es handelt sich um nummerierte Offerten oder schriftliche Angebote werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Bei Verträgen über Rollstuhlssysteme nimmt der Besteller das Angebot an, indem er die nummerierte Offerte unterschrieben an Permobil zurücksendet und Permobil diese per Post oder Email zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn Permobil diese unterschriebene Offerte zugeht. Verträge über Ersatzteile kommen durch eine schriftliche Annahmeerklärung zustande oder die (Teil-) Lieferung der bestellten Sache.

3. Angebots- und Annahmeerklärung des Händlers können nicht unter den Vorbehalt der Eintrittspflicht eines Kostenträgers gestellt werden. Ein solcher Vorbehalt ist unbeachtlich. Es ist grundsätzlich Sache des Händlers, die Kostenübernahme durch einen Träger rechtzeitig vor Vertragsschluss zu klären. Der Händler trägt das Risiko, dass nach Vertragsschluss ein Kostenträger die Kostenübernahme ablehnt. Diese berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht und ist auch kein außerordentlicher Kündigungsgrund.

§ 3 Preise

1. Für den Verkauf von Rollstuhlssystemen gelten die in der nummerierten Offerte von Permobil genannten Preise als inklusive-Preise. Darin enthalten sind etwaige Transportkosten, Umsatzsteuer, Ein- und Ausfuhrsteuern oder -zölle sowie Verpackungskosten.

2. Für den Verkauf von Ersatzteilen gilt eine i.d.R. jährlich zum 01.01. aktualisierte und veröffentlichte Preisliste. Preise verstehen sich ab Werk. Darin nicht enthalten sind Transportkosten, Umsatzsteuer, Ein- und Ausfuhrzölle, Ein- und Ausfuhrsteuern sowie Verpackungs-, Zollabfertigungs- und Konsulatskosten sowie alle weiteren Kosten, die Permobil billigerweise aufwenden muss, um die Kaufsache an den vom Händler gewünschten Ort zu einer bestimmten Zeit abliefern zu können. Die Preisliste wird den Händlern mit jeder Aktualisierung auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit aufgrund besonderer Umstände wie z.B. Verkehrsbehinderungen eine Lieferung nur unter Aufwendung zusätzlicher Kosten möglich ist, behält sich Permobil vor, die in der Preisliste angegebenen Preise um diese zusätzlichen Kosten zu erhöhen. Permobil hat diese besonderen Umstände dem Händler zu benennen.

3. Bei Bestellungen mit einem Netto-Warenwert von unter 100,00 € behält sich Permobil vor, zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Höhe von 15,00 € in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen werden am Tag der Versendung der Ware an den Händler bzw. deren Bereitstellung zur Abholung vorwiegend in elektronischer Form erstellt und an den Händler versendet.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto von Permobil. Die Zahlung ist per SEPA Lastschrift oder Vorauszahlung zu leisten. Etwaige im Zahlungsverkehr entstehende Kosten hat der Händler zu tragen. Bei einer Zahlung per SEPA Lastschrift innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum gewährt Permobil ein Skonto von 2 % auf den Netto-Warenwert. Ein Skonto wird davon abweichend nicht gewährt, wenn der Händler aus anderen Vertragsverpflichtungen gegenüber Permobil in Verzug ist. Bei Vorkasse wird kein Skonto gewährt.

3. Der Händler gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Soweit die Zahlung zu einem bestimmten kalendermäßig bestimmten oder bestimmbareren Zeitpunkt schriftlich vereinbart ist, gerät er bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4. Bei Verzug des Händlers ist Permobil berechtigt, gesetzliche Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. für jeden angefangenen Monat des Verzugs zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

5. Soweit Permobil nach den gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hat, ist Permobil berechtigt, diesen in Höhe einer Pauschale von 30 % des Netto-Warenwerts geltend zu machen. Der Händler hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass Permobil kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Händlers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Permobil ist berechtigt, Forderungen gegen den Händler an einen Dritten abzutreten oder einen Dritten mit dem Einzug der Forderung zu beauftragen.

§ 5 Lieferung

1. Rollstuhlssysteme werden gemäß INCOTERMS 2010 ab Werk (EXW) zur Verfügung gestellt. Permobil gibt den Abholort auf Anfrage bekannt und beliefert, sofern vereinbart, auch an einen vom Händler angegebene Adresse. Ersatzteile werden an den vom Händler angegebenen Ort geliefert. Ab dem Zeitpunkt der Abholung

bzw. - im Falle der Lieferung - der Übergabe an das mit der Auslieferung beauftragte Transportunternehmen geht die Gefahr, den Kaufpreis trotz Untergangs oder Verschlechterung der Sache vollständig zu zahlen, auf den Händler über. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Händler liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Händler über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Permobil dies dem Händler angezeigt hat.

2. Die von Permobil in der Auftragsbestätigung angegebene oder sonst in Aussicht gestellte Abhol- bzw. Lieferzeit gilt nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an das mit der Auslieferung beauftragte Transportunternehmen.

3. Permobil kann - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Händlers - vom Händler eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Händler seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Permobil nicht nachkommt. Dies setzt die vollständige Mitteilung der Ausführungsspezifikationen sowie der sonstigen von Permobil zur Erfüllung des Auftrags benötigten Informationen voraus.

4. Permobil haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Permobil nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Permobil die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Permobil zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Liefert Permobil innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem angegebenen Liefertermin oder Lieferzeitpunkt nicht, ist der Händler zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er Permobil zuvor schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat, die 14 Tage ab Zustellung des Mahnschreibens nicht unterschreiten darf.

5. Permobil ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Händler im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Händler hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Permobil erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6. Gerät Permobil mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Permobil eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Permobil auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung entstandenen und zukünftig entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Permobil (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

2. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Händlers, z.B. Zahlungsverzug, hat Permobil nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt Permobil die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Kaufvertrag dar. Permobil ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den Permobil vom Händler geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Händler auf das Eigentum Permobil hinweisen und Permobil hierüber unverzüglich unterrichten.

4. Der Händler ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Händler bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Permobil ab. Permobil ermächtigt den Händler widerruflich, die an Permobil abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall sind vom Händler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

5. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für Permobil als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Permobil. Werden die Liefergegenstände mit anderen Permobil nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Permobil das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Permobil nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder trennbar vermischt, erwirbt Permobil das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Händlers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Händler Permobil anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Händler verwahrt das so entstandene Miteigentum für Permobil.

6. Permobil ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt Permobil die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen sind vom Händler gegen die üblicherweise versicherten Risiken (Brand-, Diebstahl-, Wasser- und Sturmschäden) sowie auf Wunsch von Permobil durch gegen weitere Risiken zu versichern.

§ 7 Gewährleistungsrechte

1. Vertragsgegenstand ist die Kaufsache mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Händler bekannten Produktbeschreibung Permobils. Dies kann der Händler vor Abgabe seiner Bestellung einsehen. Abweichende oder darüber hinausgehende Eigenschaften oder Verwendungszwecke können rechtswirksam nur schriftlich vereinbart werden. Es ist Sache des Händlers, die Kaufsache bei Weiterlieferung an den Abnehmer richtig einzustellen und diesem die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

2. Defekte aufgrund Materialverschleißes sind keine Mängel im Sinne des § 434 BGB und lösen damit auch keine Gewährleistungsrechte aus. Bei der Batterie und dem Ladegerät handelt es sich um typische Verschleißteile.

3. Dem Händler stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB in schriftlicher Form nachgehommen ist. Der Händler hat die Kaufsache innerhalb von sieben Tagen auf Mängel zu untersuchen und diese ggf. anzuzeigen; ausgenommen sind versteckte Mängel.

4. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Händler während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Mängelbeseitigung; hinsichtlich der Art der Mängelbeseitigung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung - steht Permobil das Wahlrecht zu. Schlägt die Nachbesserung fehl oder sind für den Händler weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, ist der Händler zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der Nachlieferung ist der Händler verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu geben.

5. Permobil ist berechtigt, die geschuldete Mängelbeseitigung davon abhängig zu machen, dass der Händler den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Händler ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreiss zurückzubehalten.

6. Soweit der Händler Veränderungen oder Anpassungen an der Kaufsache vorgenommen hat, ist er dafür beweispflichtig, dass der Mangel nicht auf diese zurückzuführen ist.

7. Ansprüche des Händlers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Rollstuhlssysteme zwei Jahre ab Gefahrübergang, für Ersatzteile, Batterien und das Ladegerät beträgt diese ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress) längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Permobil.

§ 8 Schadensersatz

1. Permobil haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Permobil, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

2. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet Permobil nicht für solche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder dadurch entstanden sind, dass der Händler ohne oder entgegen vorheriger Absprache mit Permobil technische Veränderungen an dem Rollstuhlssystem vorgenommen hat. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Rechte des Händlers aus dem Kaufvertrag ist ohne schriftliche Zustimmung durch Permobil nicht zulässig.

§ 10 Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

1. Das geistige Eigentum bzw. die gewerblichen Schutzrechte an von Permobil entwickelten Arbeitsmaterialien wie z.B. Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern und digitalen Daten, stehen ausschließlich Permobil zu. Der Händler darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Entgelt festgelegt wird, nutzen.

2. Jegliche sonstige Verwendung der Arbeitsmaterialien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Permobil ist untersagt und berechtigt Permobil unbeschadet weiterer Rechte zur Geltendmachung von Schadensersatz.

3. Marken- und Handelsnamen, jede Kennzeichnung sowie jedes andere charakteristische Symbol, das von Permobil verwendet wird, darf außerhalb der Abwicklung des Auftrags nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Permobil verwendet werden.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass Permobil die vom Händler zur Verfügung gestellten Daten zur Bearbeitung und Abwicklung des Auftrags sowie zur Durchführung einer Bonitätsprüfung im Rahmen des BDSG erhebt, speichert und verarbeitet. Permobil gibt diese Daten nur in dem Umfang an Dritte weiter, wie es zur Auftragsabwicklung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

2. Der Händler seinerseits stellt sicher, dass von ihm übermittelte Daten Dritter (insbesondere von Patienten) unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzzvorschriften erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Permobil weitergeleitet werden.

§ 12 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ratingen.

2. Dieser Vertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ratingen. Unbeschadet dessen ist Permobil berechtigt, den Händler auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Stand: Januar 2018